

**Sechste Landesverordnung
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz
Vom 26. Juni 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 4 Satz 2 und des § 3 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 12 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, wird verordnet:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2022 (GVBl. S. 436), BS 223-44, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„für die Registrierung kann die Bewerberin oder der Bewerber auch das Nutzerkonto Bund „BundID“ verwenden.“
2. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Hochschulen können für Studiengänge, die aus mehreren Studienfächern bestehen, durch Satzung festlegen, wie viele der miteinander kombinierbaren Studienfächer in einem Zulassungsantrag genannt werden können. Ein solcher Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des Absatzes 1; hinsichtlich der Studienfächer gilt Absatz 2 entsprechend.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, den im Zulassungsantrag gewählten Hochschulen für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags die für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
„Sofern die Hochschule die Unterstützung der Stiftung für Hochschulzulassung nach Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags in Anspruch nimmt, sind abweichend von den Sätzen 1 bis 3 die benötigten Unterlagen der Stiftung innerhalb der Fristen nach Absatz 1 vorzulegen.“
4. § 22 wird gestrichen.
5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 4 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 26. Juni 2023
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch